

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EG - A - AS - Fz -
- G - In - K - R -
- U - Wi -

zu Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Agrarausschuß,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Finanzausschuß,
der Gesundheitsausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen,
der Rechtsausschuß,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 und
Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 11. DEZ. 1992

B

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat außerdem, folgende EntschlieÙung zu fassen:

I. Allgemeines

- EG 2. Bundesrat und Länder sind stets für die Idee eines Vereinten Europas eingetreten und haben von Anfang an den europäischen Einigungsprozeß konstruktiv begleitet. Sie haben die Unterstützung der deutschen Einheit durch unsere europäischen Partner als Verpflichtung und Auftrag gesehen, auch künftig ihren Beitrag zu einem politisch vereinten Europa zu leisten. Sie haben dabei unterstrichen, diese historische Aufgabe weiterhin
- solidarisch mit den anderen europäischen Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften,
 - partnerschaftlich mit dem Bund,
 - in konstruktivem Dialog mit den europäischen Institutionen, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft,
- nach Kräften zu gestalten.
- EG 3. Der Bundesrat erklärt für die Bürger in den deutschen Ländern, daß die Zustimmung zu dem Vertrag von Maastricht dem tief empfundenen Wunsch entspricht, gemeinsam mit den Bürgern in den anderen Regionen Europas auf der
- Fz

Grundlage gemeinsamer Grundwerte die Zukunft unseres Kontinents zu unserer aller Wohle zu gestalten.

- | | |
|----------|---|
| EG
Fz | 4. Der Bundesrat sieht in der Europäischen Union nicht nur einen Handlungsrahmen, sondern einen Gestaltungsauftrag. Die strukturelle Offenheit der Europäischen Union ermöglicht die Entwicklung eines Europas der Regionen auf der Grundlage einer dreistufig-föderalen Struktur und des Grundsatzes der Subsidiarität. |
| EG
Fz | 5. Der Bundesrat wird an der Ausgestaltung der Europäischen Union auf der Grundlage des Vertrages von Maastricht im Sinne eines "immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker" (Präambel des Vertrages von Rom) mitwirken. |
| EG
Fz | 6. Der Bundesrat sieht in dem neuen Artikel 23 des Grundgesetzes und in dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern eine unabdingbare innerstaatliche Voraussetzung für die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer Europäischen Union. Mit der Zustimmung zu dem Ratifikationsgesetz verbindet der Bundesrat die Hoffnung, daß die Europäische Union in unserem Zeitalter dynamischer Veränderungen und Umbrüche - mit denen auch unwägbare Risiken einhergehen - für Europa im ganzen den Frieden und die Freiheit erhalten, den Rechtsstaat sichern sowie Wohlstand und soziale Sicherung in ökologischer Verantwortung fördern wird. |

II. Institutionelle Fragen

- | | |
|----------|--|
| EG
Fz | 7. Zu den Prioritäten und Inhalten der Umsetzung der neuen Vertragsbestimmungen erklärt der Bundesrat folgendes: |
|----------|--|

Subsidiarität

- | | |
|----------|---|
| EG
Fz | 8. Der Grundsatz der Subsidiarität ist ein elementares politisches und gesellschaftliches Handlungsprinzip. Seine Durchsetzung und Anwendung in der europäischen Integration verhindern Zentralismus, sichern die Identität der Regionen und bewirken Bürgernähe der Entscheidungen. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips als rechtsverbindlichen Grundsatz in den EG-Vertrag, insbesondere in dessen Artikel 3 b. |
| Fz | 9. Ziel und Entstehungsgeschichte des Artikels 3 b EG-Vertrag unterstreichen zwar das Handlungsprimat der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Regionen. Die Formulierung im einzelnen gibt jedoch noch Anlaß zu einander widersprechenden Interpretationsversuchen. Sie ist daher noch unbefriedigend. Sie wird den |

Vorstellungen der Länder von Subsidiarität noch nicht voll gerecht. Sie muß deshalb bei nächster Gelegenheit verbessert werden.

- EG 10. Dem Subsidiaritätsprinzip, zu dem die erste Formulierung aufgrund von Vorschlägen des Bundesrates in die Regierungskonferenz eingebracht wurde, wird eine überragende Bedeutung zukommen. Damit wird für die Europäische Union festgeschrieben, daß die jeweils sachnähere, untere Ebene in erster Linie zum Handeln aufgerufen ist.

Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung, daß eine nach föderativen Grundsätzen errichtete Europäische Union

- die europäische Ebene als Feld aller künftigen europäischen Ordnungs- und Strukturpolitik zur Lösung übergreifender Aufgaben,
- die nationalstaatliche Ebene als Bereich nationaler Gesetzgebung und Ordnung,
- die regionale Ebene als Bereich für die Gestaltung der vielfältigen und differenzierten Lebensbedingungen unserer Bürger

klar unterscheiden muß.

- EG Fz 11. Dem Bundesrat ist bewußt, daß das Verständnis der Subsidiarität in den Mitgliedstaaten von einem historischen und kulturell unterschiedlich gewachsenen Staatsverständnis geprägt ist. Er geht davon aus, daß Subsidiarität nach der gegenwärtigen Vertragsdefinition zu einem ständigen Ringen in einem dynamischen Prozeß anhand von konkreten Sachfragen führen wird. Fest steht allerdings die Verpflichtung zur Anwendung der Subsidiarität durch alle EG-Organen bei allen Maßnahmen.

- EG Fz 12. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß sich die Gemeinschaftsorgane verbindlich verpflichten, jede EG-Maßnahme nach einem - mit den Ländern und den Regionen in den übrigen Mitgliedstaaten abgestimmten - Kriterien-Katalog auf ihre Vereinbarkeit mit der Subsidiarität zu überprüfen und diese Prüfung zu dokumentieren.

- EG Fz 13. Der Bundesrat und die deutschen Länder sehen es als eine zentrale Aufgabe an, insbesondere im Ausschuß der Regionen über die Einhaltung der Subsidiarität zu wachen, damit die Vielfalt in Europa erhalten bleibt.

Ausschuß der Regionen

- EG 14. Eine tragende Säule der Europäischen Union muß der "Ausschuß der Regionen" werden. Er bietet die Chance, Anliegen und Erfahrungen der

Regionen und der Bürger aus ihrem unmittelbaren Lebensumfeld in die europäischen Entscheidungsprozesse einzubringen. Er leistet damit sowohl einen Beitrag zur Demokratisierung der Gemeinschaft als auch zu ihrer Bürgernähe.

- EG
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 16)
15. Es müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, die Stimme der europäischen Regionen im europäischen Einigungsprozeß zu Gehör zu bringen. Bei der nächsten Regierungskonferenz sollten weitere Schritte unternommen werden, diesen Ausschuß in Richtung auf eine Regionalkammer als "dritter Kammer" neben Ministerrat und Europäischem Parlament weiter zu entwickeln. Verfassungsmodelle des Nationalstaats des 19. Jahrhunderts, die die Vorstellung vom Zwei-Kammer-System geprägt haben, können nicht auf die EG übertragen werden. Gesucht werden muß ein neues Gleichgewicht und eine neue Teilung der Gewalten im europäischen Maßstab.
- Fz
16. Der Bundesrat betrachtet den Ausschuß der Regionen als ersten Schritt hin zu einem Drei-Kammer-System der europäischen Rechtsetzung. Spätestens 1996 muß die Regierungskonferenz dem Ausschuß der Regionen Mitentscheidungsrechte übertragen und seine Aufwertung zu einer Regionalkammer erbringen.
- EG
Fz
17. Bis dahin werden die deutschen Länder mit ihrer engagierten Arbeit im Ausschuß der Regionen die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Mitwirkung der Regionen am europäischen Meinungsbildungsprozeß unter Beweis stellen. Dazu ist allerdings erforderlich, daß der Ausschuß der Regionen über einen selbständigen administrativen Unterbau und über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt.

Mitwirkung der Länder im Rat

- EG
Fz
18. Die Mitwirkung nach Artikel 146 EG-Vertrag i.V.m. Artikel 23 Abs. 5 Grundgesetz ermöglicht den Ländern, die Verhandlungen im Ministerrat zu führen, wenn Länderzuständigkeiten betroffen sind. Der Bundesrat weist auf die grundsätzliche Verpflichtung der Bundesregierung hin, die Rechte, die Deutschland als Mitgliedstaat zustehen, in solchen Fällen auf die vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder zu übertragen.

Artikel 23 des Grundgesetzes und Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

- EG
Fz
19. Mit der Einführung des Artikels 23 in das Grundgesetz wird die Europäische Union auf eine eigene verfassungsrechtliche Grundlage mit eindeutiger Ausrichtung an den Werten unseres Grundgesetzes gestellt. Die Verankerung der Beteiligungsrechte der Länder schreibt den deutschen föderalen Staatsaufbau konsequent in den europäischen Bereich hinein fort.

- EG 20. Voraussetzung für die Geltung der in Artikel 23 Grundgesetz und in den Zusammenarbeitsgesetzen festgelegten Beteiligungsregelungen ist die Europäische Union. Der Bundesrat bekräftigt die im Bericht des Sonderausschusses "Europäische Union (Vertrag von Maastricht)" des Bundestages niedergelegte und im Ausschuß von Vertretern der Bundesregierung bestätigte Auffassung, daß diese Voraussetzung bereits dann vorliegt, wenn sich die heute bestehende Integrationsgemeinschaft gegenüber dem gegenwärtigen Integrationsstand durch vertragliche Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, in Richtung auf eine Europäische Union weiterentwickelt.
- EG Fz 21. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß eine Regelung über eine verstärkte Mitwirkung der Länder an EG-Angelegenheiten im Finanzbereich noch aussieht. Der Bundesrat erinnert insoweit auch an den Zusatz in den Protokollnotizen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Deutschem Bundestag zum Thema "Grundgesetz und Europa". Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei der Rechtsetzung der Europäischen Union über Steuern, deren Aufkommen nach dem Grundgesetz den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt, die Stellungnahme des Bundesrates bei einem Handeln der Bundesregierung auf EG-Ebene "maßgeblich" zu berücksichtigen ist.
- EG 22. Soweit die Beteiligungsrechte des Bundesrates davon abhängen, daß der Bund ein Recht zur Gesetzgebung hat (nicht ausgeübte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes), ist jeweils auf die konkrete EG-Vorlage abzustellen. Der Bund muß im Einzelfall dartun, daß ihm im nationalen Recht das Recht zur Gesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zustehen, also ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung bestehen würde.

Zum Ratifikationsgesetz

- EG Fz 23. Die Formulierung des Artikels 2 des Gesetzes zum Vertrag über die Europäische Union ist unbefriedigend. Der Bundesrat bedauert, daß der Bundestag den vom Bundesrat gemachten Vorschlag (BR-Drs. 500/92, Ziffer 11) nicht übernommen hat. Für die im Bereich der Haushaltswirtschaft erforderliche Abstimmung zwischen Bund und Ländern reicht nach Überzeugung des Bundesrates das bestehende Instrumentarium (Finanzplanungsrat) vollkommen aus. Artikel 104 c des EG-Vertrages darf auf keinen Fall dazu führen, die bislang ausgewogene Regelung der Abstimmung zwischen Bund und Ländern zu Lasten der Länder zu verschieben. Der Bundesrat hat gleichwohl auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet, um die Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union nicht zu verzögern. Der Bundesrat geht dabei von folgendem aus:

- Die in Artikel 2 des Gesetzes zum Vertrag über die Europäische Union enthaltene Formulierung "in den Haushalten von Bund und Ländern ... zu erfüllen" beinhaltet keine abschließende rechtliche Verpflichtung der Länder, sich an der Umsetzung der EG-Vorgaben zu beteiligen. Artikel 2 des Gesetzes enthält insoweit nur einen Programmsatz. Dem Bund steht jedenfalls keine Kompetenz zur rechtlichen Verpflichtung der Länder im Bereich der Haushaltswirtschaft zu. Die weitere Umsetzung etwaiger EG-Vorgaben nach Artikel 104 c des EG-Vertrages bedarf vielmehr einer gesetzlichen und gegebenenfalls verfassungsrechtlichen Präzisierung.
- Die nach Artikel 2 des Gesetzes zum Vertrag über die Europäische Union erwähnte "Abstimmung zwischen Bund und Ländern" hat im Rahmen des bestehenden Koordinierungsinstrumentariums (Finanzplanungsrat) zu erfolgen.

- Fz 24. Im übrigen begrüßt der Bundesrat die zeitgleiche Verabschiedung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern und erwartet einen baldigen Abschluß der Bund-Länder-Vereinbarung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften mit folgender Begründung:

Begründung:

Diese Aussage wird gegenstandslos, falls zu dem Gesetz über die Zusammenarbeit der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

III. Wirtschafts- und Währungsunion

EG
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 26)

25. Der Bundesrat begrüßt, daß im Rahmen der Europäischen Union die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft vorgesehen ist. Die Wirtschafts- und Währungsunion ist ein wichtiger Schritt zur Vertiefung der Integration im Rahmen der Europäischen Union, die so bald wie möglich zur Politischen Union ausgestaltet werden sollte. Die Wirtschafts- und Währungsunion dient auch der Vervollständigung des Binnenmarktes, der die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas für die Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte stärken wird.

Der Bundesrat nimmt die Besorgnisse in der Bevölkerung über die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung ernst. Es muß daher alles getan werden, damit sich diese Sorgen als gegenstandslos erweisen. Die Stabilität der Währung muß unter allen Umständen gewährleistet sein.

Der Bundesrat erkennt an, daß der Vertrag über die Europäische Union eine Grundlage für eine stabile europäische künftige Währung schafft, insbesondere

durch die Sicherung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und die Vereinbarung von Stabilitätskriterien für die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Dabei werden beim Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die Stabilitätskriterien eng und strikt auszulegen sein. Die Entscheidung für den Übergang zur dritten Stufe kann nur auf der Grundlage erwiesener Stabilität, des Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter haushalts- und finanzpolitischer Solidität der teilnehmenden Mitgliedstaaten getroffen werden. Sie darf sich nicht an Opportunitätsgesichtspunkten, sondern muß sich an den realen ökonomischen Gegebenheiten orientieren. Die Natur der Kriterien bedingt es, daß ihre Erfüllung nicht nur statistisch gesichert werden kann. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein. Die künftige europäische Währung muß so stabil sein und bleiben wie die Deutsche Mark.

Der Bundesrat wird sich jedem Versuch widersetzen, die Stabilitätskriterien aufzuweichen, die in Maastricht vereinbart worden sind. Er wird darüber wachen, daß der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sich streng an diesen Kriterien orientiert.

Der Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfordert auch eine Bewertung durch den Bundesrat. Die Bundesregierung bedarf demgemäß für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109 j Abs. 3 und Artikel 109 j Abs. 4 des EG-Vertrages des zustimmenden Votums des Bundesrates. Das Votum des Bundesrates bezieht sich auf dieselbe Materie wie die Bewertung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister und die Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf zu erklären, daß sie dieses Votum des Bundesrates respektieren wird.

Er fordert die Bundesregierung auf, diese Vorgehensweise den Vertragspartnern sowie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament mitzuteilen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm ab 1994 jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Konvergenz in der Europäischen Union vorzulegen, inwieweit von den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in dem Maastrichter Vertrag und dem entsprechenden Protokoll niedergelegten Konvergenzkriterien erfüllt sind.

- Wi 26. Der Bundesrat erkennt an, daß die Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion weitgehend den deutschen Forderungen Rechnung tragen. Insbesondere sind die vorrangige Sicherung der Preisstabilität, die Autonomie einer Europäischen Zentralbank und das Verbot übermäßiger Haushaltsdefizite und deren Finanzierung durch die Europäische Zentralbank vertraglich verankert worden.

Der Bundesrat hält es jedoch für dringend erforderlich, daß die strengen und klaren Konvergenzkriterien für den Übergang in die Endstufe der Währungsunion strikt angewendet werden und daß das für eine erfolgreiche europäische Geld- und Währungspolitik notwendige stabilitätspolitische Umfeld geschaffen wird. Die Erfüllung der Eintrittskriterien darf nicht durch Zeitvorgaben in Frage gestellt werden. Der Bundesrat wird sich in seinem Beschluß vor dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion streng an diesen Kriterien orientieren.

Der Bundesrat fordert, daß sich die endgültige Festlegung der Wechselkurse der Währungen an den reinen Marktgegebenheiten orientiert. Ein unwiderruflicher Verzicht auf eine Änderung der Wechselkursparitäten bereits vor Beginn der Endstufe wäre unter Stabilitätsgesichtspunkten nicht vertretbar.

- EG
Wi 27. Die Wahrung eines eigenständigen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraumes der Länder darf durch die wirtschaftspolitischen Leitlinien zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist eine Beteiligung der Länder an der Erarbeitung der Modalitäten für das Verfahren der multilateralen Überwachung zwingend notwendig. Der Bundesrat betont vorsorglich, daß unter Hinweis auf Empfehlungen des Rates ein Durchgriff des Bundes auf die Wirtschaftspolitik der Länder abgelehnt wird.
- EG 28. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck für Frankfurt am Main als Sitz der Europäischen Zentralbank einzusetzen.

IV. Einzelne Politikbereiche

Kohäsionspolitik, Beihilfenaufsicht und Regionalpolitik

- Wi 29. Der hohe Stellenwert und die Bedeutung des Zieles des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts für die Gemeinschaft kommen im Vertrag über die Europäische Union u. a. durch die Gründung des neuen Kohäsionsfonds zum Ausdruck. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß der Gemeinschaft eine besondere Verpflichtung für die Unterstützung ihrer wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Regionen zukommt. Er betont jedoch, daß die bestehenden und neuen Fonds nicht zu einem Instrument des innergemeinschaftlichen Finanzausgleichs werden dürfen.

Die Lösung der regional- und strukturpolitischen Probleme in den strukturschwachen Gebieten bleibt auch künftig vorrangig Aufgabe der Mitgliedstaaten, Länder und Regionen. Sie benötigen daher stets einen eigenen wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zur Förderung und Ausrichtung ihrer regionalen Wirtschaftsentwicklung. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß die EG-Kommission die eigenständige Regionalpolitik der Länder respektiert und sich im Rahmen der Beihilfenkontrollpolitik auf die Beihilfen konzentriert, die wegen ihrer hohen Intensität und ihrer sektoralen Zielsetzung wesentliche

Wettbewerbsverfälschungen im europäischen Binnenmarkt erwarten lassen. Die Beihilfenvorschriften im EG-Vertrag haben die Aufgabe, den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen zu schützen.

Auch Gemeinschaftsbeihilfen können den Wettbewerb verzerren und sind daher den für die Kontrolle nationaler Beihilfen geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

Der Bundesrat erwartet, daß die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips den regionalpolitischen Erfordernissen der Länder Rechnung trägt, indem die Auswahl der Fördergebiete und die Differenzierung der Fördersätze bis zu einem von der EG-Kommission festgelegten maximalen Fördersatz den für die nationale Regionalpolitik zuständigen Institutionen überlassen wird. Die EG-Fördergebiete dürfen nicht auf den nationalen Fördergebietsplafond angerechnet werden. Der Bundesrat befürchtet, daß die Einschränkung des nationalen Handlungsspielraums in der Strukturpolitik auch durch die neue Entwicklung in der Beihilfenkontrollpolitik verschärft wird.

Außenwirtschaft

- Wi 30. Der Bundesrat hält nationale Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 EG-Vertrag mit dem Prinzip des Gemeinsamen Marktes für nicht vereinbar. Er erwartet, daß die EG-Kommission ihre erweiterten Kompetenzen in diesem Zusammenhang sachgerecht und mit der gebotenen Zurückhaltung einsetzt. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diese Vorschrift bei der nächsten Vertragsänderung aufgehoben werden sollte.

Der Bundesrat bekräftigt, daß handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne eines freien Welthandels auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden müssen. Er tritt Bestrebungen entgegen, die Zuständigkeit für Entscheidungen über handelspolitische Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft auf die EG-Kommission zu übertragen.

Berufliche Bildung

- EG (bei Annahme entfällt Ziffer 32) 31. Der Bundesrat betont im Bereich der beruflichen Bildung die Notwendigkeit der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Er bekräftigt seinen Standpunkt, daß die berufliche Bildung eine Aufgabe der Wirtschaft und, soweit sie in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, eine Aufgabe des Staates ist.

- Wi 32. Der Bundesrat versteht die erweiterten Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich Aus- und Weiterbildung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips als Auftrag zur Formulierung allgemeiner Grundsätze im Bereich der beruflichen Bildung. Er bekräftigt seinen Standpunkt, daß die berufliche Aus- und Weiterbildung vorrangig eine Aufgabe der Wirtschaft und nicht des Staates ist.

Der Ausschuß für Kulturfragen widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Formulierung in Satz 1 berücksichtigt nicht die Regelung des Artikels 127 des neuen EG-Vertrages.

Satz 2 steht im Widerspruch zu der in § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes niedergelegten Gleichrangigkeit von betrieblicher und schulischer Berufsausbildung.

Verbraucherschutz

- Wi 33. Die erweiterte Gemeinschaftskompetenz im Bereich des Verbraucherschutzes darf nicht dazu führen, daß das hohe Verbraucherschutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird. Aktivitäten der Gemeinschaft dürfen das plurale System der Verbraucherberatung nicht beeinträchtigen und sollten sich nur auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten richten.

Transeuropäische Netze

- Wi 34. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit einer Koordinierung nationaler Verkehrsnetze in einem zusammenwachsenden Europa. Die Gestaltung transeuropäischer Verkehrswegenetze für die Bereiche Hochgeschwindigkeitsbahnen, Straßennetze, Binnenschifffahrt und kombinierter Verkehr kann nur in Abstimmung mit nationalen Ausbauplänen der Mitgliedstaaten erfolgen. Für die Bundesrepublik Deutschland enthält der Bundesverkehrswegeplan 1992 ein integriertes Gesamtverkehrskonzept, das auch den Zielen einer koordinierten Verkehrsplanung und Vernetzung der Verkehrssysteme Rechnung trägt. Die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturnetzen muß nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich in nationaler Verantwortung bleiben. Im übrigen betont der Bundesrat die Notwendigkeit einer stärkeren Koordinierung der Aktivitäten der Gemeinschaft (Strukturfonds, Kohäsionsprogramm und Aktionsprogramm).

Im Energiebereich hält es der Bundesrat für erforderlich, daß in der Frage des Zuganges zu den Strom- und Gasnetzen den hier bestehenden Besonderheiten unter den Gesichtspunkten des Wettbewerbs und Verbraucherschutzes angemessen Rechnung getragen wird. Er ist weiterhin der Auffassung, daß Errichtung, Finanzierung und Betrieb der Energieleitungen primär Sache der Unternehmen ist. Allenfalls in begründeten Ausnahmefällen kommen begrenzte Fördermaßnahmen der Gemeinschaft in Betracht. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Mittelfestsetzung im Bereich transeuropäischer Netze auf eine restriktive Anwendung von Artikel 129 c EG-Vertrag hinzuwirken.

Europäische Industriepolitik

- Wi 35. Der Bundesrat sieht europäische Industriepolitik primär als Rahmen-, Infrastruktur- und Dialogpolitik an. Er ist der Auffassung, daß die Bundesregierung das Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat nutzen sollte, um spezifische Maßnahmen auf diesen Bereich zu beschränken. Gemeinschaftsinitiativen müssen weiterhin horizontal ausgerichtet sein und dürfen den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Dieser Ansatz ermöglicht auch die Unterstützung von Schlüsseltechnologien, die branchenübergreifend Innovationen auslösen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei weiteren industriepolitischen Verhandlungen und bei der Konzipierung besonderer industriepolitischer Maßnahmen im Einzelfall auf die Einhaltung dieses marktwirtschaftlich orientierten Politikansatzes zu dringen. Der Bundesrat wird die Frage der Aufhebung der EG-Kompetenz für Industriepolitik (Artikel 130 EG-Vertrag) bei der nächsten Vertragsänderung im Lichte der Anwendungserfahrungen prüfen.

Bildung, Kultur, Forschung und Technologie

- K 36. Der Vertrag von Maastricht regelt auch die Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen Bildung und Kultur und bestätigt gleichzeitig die zentrale Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Bildungs- und die Kulturpolitik. Der Bundesrat begrüßt diese Regelung. Bildung und Kultur bilden auf allen Ebenen einen wesentlichen Bestandteil der Europäischen Integration. Es ist deswegen angemessen, der Gemeinschaft eine ergänzende und unterstützende Förderkompetenz in einzelnen grenzüberschreitenden Bereichen einzuräumen. Weitergehende Gemeinschaftskompetenzen in den Bereichen der beruflichen Bildung und der anwendungs- und industriebezogenen Forschung sind wegen des direkteren Wirtschaftsbezuges sachgerecht, solange die generelle Verantwortung der Mitgliedstaaten auch für diese Bereiche erhalten bleibt.

Für die künftige Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft wird es auf die gemeinschaftsfreundliche Kooperation der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten darauf ankommen, daß die Gemeinschaftskompetenzen im Geiste föderativer Zusammenarbeit und unter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Bildungs-, Kultur- und Forschungspolitik und des Subsidiaritätsprinzips angewandt werden. Einer solchen Entwicklung wäre abträglich, wenn der Versuch unternommen werden sollte, die Neuregelungen unter Strapazierung des *acquis communautaire* und des Prinzips der dynamischen Interpretation "leerlaufen" zu lassen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte sich die Europäische Gemeinschaft in den Bereichen Bildung und Jugend auf ausreichend finanzierte Mobilitätsprogramme konzentrieren, wobei das Verhältnis zu den Programmen der Mitgliedstaaten und ihren Förderorganisationen besser als bisher abzustimmen

wäre. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, daß nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Artikels 126 EG-Vertrag Maßnahmen für den Hochschulbereich nur nach Maßgabe dieser Vorschrift erlassen werden können. Für den Bereich der Kulturpolitik kann es nach Auffassung des Bundesrates schon wegen der begrenzten Mittel nur darauf ankommen, Veranstaltungen und Einrichtungen von herausragender europäischer Bedeutung gemeinschaftlich zu fördern.

- K
Wi 37. Der Bundesrat unterstreicht das Interesse an einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften durch die Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung. Allerdings sollten die spezifischen Forschungsprogramme stärker gebündelt, auf Schlüsseltechnologien mit branchenübergreifender Wirkung konzentriert und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf den vorwettbewerblichen Bereich beschränkt werden. Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme ist ferner zu vereinfachen und zu dezentralisieren. Für Maßnahmen der Mitgliedstaaten, Länder und Regionen, die die Bedürfnisse insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und der Forschungseinrichtungen aufgrund der größeren Orts- und Sachnähe besonders berücksichtigen können, muß genügend Spielraum bleiben. Die Grundlagenforschung muß grundsätzlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten verbleiben, sofern sie nicht aufgrund der Größenordnung der Projekte Maßnahmen auf EG-Ebene erforderlich macht.
- K 38. Der Vertrag von Maastricht gibt der Europäischen Gemeinschaft Zuständigkeiten in Bereichen der Kulturhoheit der Länder, für die innerstaatlich keinerlei Regelungskompetenz des Bundes besteht. Die stärkere Mitwirkung der Länder im Bundesratsverfahren und in den Organen der Europäischen Gemeinschaft kann die darin liegende qualitative Veränderung und Verringerung der Rechte der Länder nicht voll kompensieren. Verfassungspolitisch zwingend ist deswegen, daß Artikel 23 des Grundgesetzes und das Ausführungsgesetz länderfreundlich ausgeführt und daß die noch offenen Fragen, vor allem im Forschungsbereich, in der vorgesehenen Ausführungsvereinbarung alsbald befriedigend geregelt werden.

EG-Binnenmarkt

- Wi 39. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß der mit der bevorstehenden Vollendung des EG-Binnenmarktes erreichte wirtschaftliche Integrationsstand der Gemeinschaft gesichert und gestärkt werden muß. Er geht davon aus, daß hierfür die Übertragung weiterer wirtschaftsnaher Zuständigkeiten an die Gemeinschaft nicht erforderlich ist. Dies schließt eine klarere Kompetenzabgrenzung zwischen EG, Mitgliedstaaten, Ländern und Regionen - möglichst in der Form eines abschließenden Zuständigkeitskataloges für die Gemeinschaft bei Verzicht auf funktionale Kompetenznormen - nicht aus. Unter Berücksichtigung der besonderen Regionalbezogenheit des Bereiches

Fremdverkehr sollte dieses in Artikel 3 Buchstabe t des EG-Vertrages neu aufgenommene Ziel bei nächster Gelegenheit gestrichen werden.

Arbeits- und Sozialpolitik

- AS 40. Der Bundesrat begrüßt, daß durch die Aufnahme der sozialpolitischen Aufgabenstellung in die Tätigkeitsbeschreibung der Gemeinschaft die Möglichkeit zu einer sozialpolitischen Gestaltung des Binnenmarktes deutlich verbessert und damit ein unumkehrbarer Einstieg in die Sozialunion erreicht wurde.
- AS 41. Der Bundesrat begrüßt es ferner, daß zumindest elf Mitgliedstaaten beschlossen haben, sich zu einer aktiven Sozialpolitik zu bekennen und deshalb auf dem von der "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" von 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen wollen. Mit dem zwischen den elf Mitgliedstaaten vereinbarten Abkommen über die Sozialpolitik ist eine arbeitsfähige Grundlage zur Schaffung einheitlicher sozialer Mindeststandards sowie zur Ausdehnung der Arbeitnehmerschutzrechte erreicht worden, wenngleich sich bei seiner Anwendung Schwierigkeiten ergeben werden. Der Bundesrat erkennt aber an, daß eine Regelung gefunden wurde, mit deren Hilfe (partiell) Gemeinschaftsrecht gesetzt werden kann.
- AS 42. Der Bundesrat stellt allerdings mit Bedauern fest, daß mit den Regelungen in den Vertragstexten von Maastricht im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik noch nicht der Integrationsfortschritt erzielt worden ist, der vom Bundesrat in seiner Entschließung vom 8. November 1991 gefordert worden war. Es ist nicht gelungen, die Gleichwertigkeit der sozialen Aspekte neben den wirtschaftlichen im Unionsvertrag zu verankern. Dies wird die Aufgabe der nächsten Regierungskonferenz sein.
- AS 43. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die durch den Vertrag und das ihm beigefügte Protokoll über die Sozialpolitik geschaffenen Möglichkeiten zur Vertiefung und Ergänzung der sozialen Dimension konsequent zu nutzen. Denn europäische Regelungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, vor allem gleiche soziale Mindestrechte, die einen gemeinsamen Standard absichern, sind für die weitere Integration Europas zwingend notwendig. Die aktuelle Diskussion über die Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips, das auch in der europäischen Arbeits- und Sozialpolitik strikt eingehalten werden muß, darf nicht dazu mißbraucht werden, der Gemeinschaft vom Grundsatz her zuerkannte Kompetenzen wieder zugunsten der Mitgliedstaaten abzuerkennen und damit die Schaffung gemeinsamer sozialer Mindeststandards in Europa zu blockieren. Ziel muß es vielmehr sein, daß die Gemeinschaft ihre Zuständigkeit sinn- und maßvoll ausfüllt; dies gilt insbesondere auch für die Regulationsdichte. Zum Stillstand oder gar Rückschritt in der Europäischen Sozialpolitik darf es ebenso wenig kommen wie zu einer vollständigen Harmonisierung der Sozialsysteme der Mitgliedstaaten.

- AS 44. Ferner gilt es, die aufgrund der Verweigerungshaltung eines Mitgliedstaates drohende Gefahr unterschiedlicher Sozialstandards in der Gemeinschaft zu verhindern. Sozialpolitik muß soweit wie möglich auf der Grundlage des für alle Mitgliedstaaten geltenden EG-Vertrages gestaltet werden, um möglichen Fehlentwicklungen, wie z. B. Wettbewerbsverzerrungen, entgegenzuwirken. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung sich intensiv dafür einsetzt, daß möglichst ein gemeinsamer Weg in der Sozialpolitik beschritten wird. Das Abkommen der Elf sollte nur angewandt werden, wenn der Verhandlungsspielraum ausgeschöpft ist.
- AS 45. Der Bundesrat fordert, daß die Vollzugskompetenzen auch in der Sozialpolitik grundsätzlich bei den Ländern und Regionen verbleiben. Ihnen muß ein möglichst weiter Gestaltungsspielraum erhalten bleiben. Nur wenn in der Europäischen Arbeits- und Sozialpolitik auch weiterhin die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden können, wird sie den Interessen der Bürger gerecht.
- AS 46. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die nächste Vertragsrevision die obligatorische Beteiligung des Regionalausschusses im Bereich der Sozialpolitik und eine Erweiterung der Rechte des Europäischen Parlaments auch bei dem Erlaß von Sozialbestimmungen mit sich bringen muß. Eine verstärkte Beteiligung dieser Institutionen in der Europäischen Arbeits- und Sozialpolitik erhöht die demokratische Legitimität und die Bürgernähe und vergrößert damit die Akzeptanz von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft.

Umweltschutz

- U 47. Angesichts der globalen Dimension der Umweltprobleme, die vor nationalen Grenzen nicht haltmachen und daher nur in grenzüberschreitender Zusammenarbeit gelöst werden können, wird eine wirksame Umweltpolitik der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung für die Zukunft sein. Das Ausmaß der drohenden Zerstörung erfordert eine erhebliche Steigerung der Anstrengungen, den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.
- U 48. Der Bundesrat hält an dem Ziel einer Umweltunion fest. Er sieht in dem Vertrag von Maastricht einen Fortschritt bei der Verankerung des Prinzips einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und umweltverträglichen Entwicklung. Er ist aber der Auffassung, daß dieses Prinzip in die übrigen Politikbereiche noch unzureichend integriert ist.
- Wi 49. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Umweltschutz als integrierter Bestandteil anderer Politikbereiche die besten Durchsetzungschancen hat.

- U 50. Es bleibt Aufgabe zukünftiger Vertragsgestaltung, die Gleichrangigkeit ökologischer Ziele mit anderen Zielen der Gemeinschaft durchzusetzen.
- Wi 51. Er spricht sich dafür aus, daß sich die Umweltschutzpolitik insbesondere an Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltbeeinträchtigungen und am Verursacherprinzip ausrichtet, und sieht dabei Umweltschutzforderungen stets im gesamtpolitischen Zusammenhang.
- U 52. Die in Artikel 2 des EG-Vertrages festgelegten Ziele eines beständigen umweltverträglichen Wachstums und einer Hebung der Lebensqualität lassen sich nur dann erreichen, wenn Mindeststandards auf hohem Niveau sowohl für produkt- wie für anlagenbezogene Umweltnormen festgelegt werden. Sie sind auch für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes unverzichtbar.
- U 53. Bei der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist den Bedürfnissen und Besonderheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen Rechnung zu tragen. Hierfür bildet das in Artikel 3 b des Vertrages über die Europäische Union verankerte Subsidiaritätsprinzips die rechtliche Grundlage.
- U 54. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt, daß sich die Gemeinschaft bei ihren Rechtssetzungsakten auf die Festlegung gemeinschaftlicher Ziele und Rahmenbedingungen für die Umweltpolitik beschränkt. Dabei ist die Wahl des politischen Instruments nach Möglichkeit den Mitgliedstaaten zu überlassen. Auf bestehende Regelungen der Mitgliedstaaten und auf deren gewachsene Verwaltungsstrukturen ist Rücksicht zu nehmen.
- U 55. Bereits in Kraft gesetzte Regelungen auf EG-Ebene im Umweltbereich sind daraufhin zu überprüfen, ob das mit ihnen verfolgte Ziel durch nationale Regelungen besser oder ebenso gut erreicht werden kann.
- U 56. Subsidiarität im Rahmen der künftigen Regelungen durch die Gemeinschaft muß heißen, daß einerseits die Gemeinschaft Regelungen überall dort trifft, wo ohne gemeinschaftsweiten Regelungswillen Ziele, wie z. B. Ziele des Umweltschutzes, vernachlässigt würden.
- Wi 57. Der Bundesrat hält darüber hinaus einen einheitlichen Vollzug der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten für dringend erforderlich.
- U 58. Deshalb muß auch in Zukunft die Kommission für alle umweltrelevanten Tatbestände grundlegende Regelungen entwickeln, die dazu führen, daß Umwelt-schutzziele in allen Ländern der Gemeinschaft umgesetzt werden.

Andererseits sind Gemeinschaftsregelungen insoweit entbehrlich, als bereits nationale Vorschriften vorhanden sind oder aber Regelungen auf nationaler oder regionaler Ebene getroffen werden sollten. Diese Regelungen könnten unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit an die Stelle von EG-Vorschriften treten, wie z. B. beim Vollzug von Maßnahmen.

- U 59. Dieses Prinzip der Gleichwertigkeit findet sich bereits heute in Ansätzen im Sekundärrecht der EG, z. B.
- in der Richtlinie vom 04. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft,
 - in der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
 - in der Richtlinie über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub.

Hier regelt das Gemeinschaftsrecht, daß Meßmethoden und Grenzwerte, wie sie das nationale Recht vorsieht, angewandt werden können.

- U 60. Für andere Bereiche im Gewässerschutz und in der Luftreinhaltung, für die Abfallverbringung, die integrierten Anlagegenehmigungen werden mit der EG-Kommission Absprachen zu treffen sein, wann und in welchen Fällen nationales Recht als gleichwertig an die Stelle von EG-Recht treten kann. Dies muß auch für die Fälle gelten, in denen bereits nationales Recht eine umfassendere Regelung als das zu erwartende Gemeinschaftsrecht darstellt.
- U 61. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips erfordert, daß der Vollzug der gemeinschaftlichen Umweltpolitik Sache der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen bleibt. Die Kommission sollte dabei nur insoweit tätig werden, als sie Informationen über den Stand der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten benötigt.
- U 62. Der Vertrag über die Europäische Union bleibt eine Antwort auf die umweltpolitischen Herausforderungen des kommenden Binnenmarktes schuldig. Im Gegenteil wird sich in Zukunft die Tendenz noch verstärken, unter Berufung auf den Binnenmarkt mühsam errungene umweltpolitische Vorreiter-Leistungen durch eine übertriebene Harmonisierung zu vereiteln oder durch Befreiung der Importe von Umweltregeln zu unterlaufen.
- U 63. Mitgliedstaaten mit einem hohen Umweltschutzniveau dürfen nicht zu einer Absenkung ihrer Anforderungen gezwungen werden, weil sonst die Umweltpolitik in der gesamten Gemeinschaft zum Stillstand kommt. Soweit eine Harmonisierung unerläßlich ist, hat sie auf einem hohen Schutzniveau zu erfolgen.

Landwirtschaft

- A 64. Der Bundesrat widerspricht der Auffassung der EG-Kommission, die Agrarpolitik in ihrer Gesamtheit vom Grundsatz der Subsidiarität im engeren Sinne, wie er in Artikel 3 b Abs. 2 EG-Vertrag niedergelegt ist, auszunehmen. Nach Auffassung des Bundesrates ist Artikel 43 EG-Vertrag wegen der Weite des Aufgabenfeldes der Agrarpolitik nicht als eine im Sinne von Artikel 3 b Abs. 2 EG-Vertrag ausschließliche, sondern als eine konkurrierende Zuständigkeitszuweisung anzusehen.

- A 65. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Bereich der Landwirtschaft in hohem Maße von EWG-Durchführungsvorschriften betroffen ist, die insbesondere im Zusammenhang mit der EG-Agrarreform eine Fülle von Detailregelungen enthalten. Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips muß es sein, den besonderen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung zu tragen und diesen die legislative Durchführung insoweit zu überlassen, wie daraus keine Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse erwachsen.

Der Bundesrat ist nachdrücklich der Auffassung, daß die verwaltungsmäßige Durchführung des EG-Rechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist. Ihnen muß vorbehalten bleiben, Regelungen zu erlassen betreffend Verwaltungsverfahren, Benennung der zuständigen Behörden, Überwachungs- und Kontrollkompetenzen, Vollstreckungsverfahren und Sanktionen.

Der Bundesrat hält es zur Vermeidung von unkalkulierbaren Anlastungsrisiken für dringend erforderlich, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung von EG-Rechtsakten einen größtmöglichen Gestaltungsspielraum zu lassen. Mit Blick auf den föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland muß gelten, daß bei der Durchführung und Kontrolle von EG-Vorschriften die übergeordnete Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedstaaten nicht mehr Rechte haben kann, als der Bund gegenüber den Ländern.

- A 66. Die vertraglich geregelte Mitentscheidung des Regionalausschusses sollte sich künftig auch auf den Titel II "Landwirtschaft" des EG-Vertrages erstrecken.

- A 67. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den nächsten Beratungen über den Vertrag zur Europäischen Union eine Überarbeitung des Artikels 39 des EG-Vertrages vorzusehen. Die derzeitige und künftige Fassung des Artikels 39 entspricht in der Gewichtung nicht den derzeitig und zukünftig zu fordernden Schwerpunkten der gemeinsamen Agrarpolitik und Rolle der Landwirtschaft im ländlichen Raum.

Forstwirtschaft

- A 68. Die Bestrebungen der EG-Kommission nach einer einheitlichen EG-Forstpolitik sind abzulehnen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß sich

eine Forstpolitik auf nationaler bzw. regionaler Ebene bewährt hat und kein Bedarf für EG-Regelungen besteht.

Innenpolitik

In 69. Obwohl im Vertrag über die Politische Union für den Bereich der Innenpolitik die erhofften Ziele nicht oder nur unvollständig erreicht wurden, enthält das Vertragswerk positive Ansätze, auch die Probleme der inneren Sicherheit und der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik in der Gemeinschaft auf Dauer in den Griff zu bekommen.

In 70. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Unionsbürgerschaft. Die mit dem Status verbundenen Rechte und Pflichten müssen schrittweise und parallel zur Fortentwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union verwirklicht werden.

In 71. Auch die Einführung des Kommunalwahlrechts für EG-Angehörige wird grundsätzlich begrüßt. Es muß dabei das Prinzip der Gegenseitigkeit Beachtung finden. Im übrigen kommt bei der Ausübung des Wahlrechts einer angemessenen Aufenthaltsdauer im Mitgliedstaat und am Ort der Wahl eine entscheidende Bedeutung zu, da die Kenntnis der allgemeinpolitischen und örtlichen Gegebenheiten Legitimationsgrundlage für die Teilnahme an der Wahl ist.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Ausgestaltung des Wahlrechts nach Artikel 8 b Abs. 1 Satz 2 EG-Vertrag durch die Organe der Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur allgemeine Grundsätze enthalten kann. Die Festlegung der weiteren Einzelheiten bleibt Sache der Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nach Artikel 8 b Abs. 1 Satz 2 EG-Vertrag den Ländern obliegt, da das Kommunalwahlrecht ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.

In 72. Der Bundesrat spricht sich für eine rasche Vergemeinschaftung der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik aus.

In 73. Der Bundesrat begrüßt es, daß im Vertrag über die Europäische Union eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität vereinbart und zu diesem Zweck die Einrichtung einer Zentralstelle (Europol) vereinbart wurde. Er setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß Europol sobald als möglich zu einer Einrichtung der Gemeinschaft wird.

In 74. Der Bundesrat wendet sich gegen Bestrebungen, den Katastrophenschutz zu vergemeinschaften. Er fordert die Bundesregierung auf, weiteren Aktivitäten

der EG-Kommission auf diesem Gebiet unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip energisch entgegenzutreten.

- In 75. Der Bundesrat bedauert, daß dem Wunsch der Länder nach Verankerung des Kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Vertrag über die Europäische Union nicht Rechnung getragen wurde. Er fordert, daß im Rahmen des weiteren europäischen Integrationsprozesses das Kommunale Selbstverwaltungsrecht im Kern unangetastet bleibt.

Gesundheitspolitik

- G 76. Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme von Regelungen zum Gesundheitswesen (Artikel 3 und 129 des EG-Vertrages), weil das Ziel eines hohen Gesundheitsschutzniveaus Bestandteil der europäischen Integration sein muß. Dabei wird in Artikel 129 EG-Vertrag der subsidiäre und komplementäre Charakter der Gemeinschaftsmaßnahmen besonders betont.
- G 77. Der Bundesrat begrüßt, daß die Notwendigkeit, Drogenabhängigkeit zu verhüten, besonders betont wird.
- G 78. Angesichts der vom Grundgesetz vorgenommenen prinzipiellen Zuweisung des Gesundheitswesens zur gesetzgeberischen Länderkompetenz kommt im Zusammenhang mit Artikel 129 EG-Vertrag der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips große Bedeutung zu. Die dort neu geregelten Handlungsmöglichkeiten müssen unter grundsätzlicher Wahrung der Regelungs- und Vollzugs-kompetenzen der Länder ziel- und maßvoll genutzt werden.

Die Länder benötigen weiterhin Gestaltungsspielraum für eine wirksame Gesundheitspolitik auf der Grundlage der besonderen Organisations- und Rechtslage des Gesundheitswesens, zumal Gesundheitsverhalten und gesundheitliche Versorgung stark von regionalen Verhältnissen und Überzeugungen geprägt sind.

V. Fortentwicklung der Europäischen Union

Regierungskonferenz

- EG 79. Der Bundesrat ist sich darüber im klaren, daß der Vertrag über die Europäische Union im Hinblick auf eine Vertiefung und eine Erweiterung der EG der Fortentwicklung bedarf.

Angesichts der zahlreichen, in der öffentlichen Diskussion des Vertragswerkes deutlich gewordenen Fragen, tritt der Bundesrat für eine Vorziehung der für 1996 vorgesehenen nächsten Regierungskonferenz ein. Dieser Regierungskonferenz muß jedoch eine umfassende öffentliche Debatte auf allen Ebenen

der Gemeinschaft vorausgehen, in der die Grundentscheidungen für das künftige Europa geklärt werden. Die bisherige Art und Weise der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft muß dabei überdacht und Grundprinzipien für eine künftige europäische Ordnung herausgearbeitet werden.

Der Bundesrat erwartet von dieser Regierungskonferenz,

- eine institutionelle Reform zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft bei Aufnahme weiterer Mitglieder sowie zur besseren Transparenz der Entscheidungen und Verantwortung ihrer Organe;
- eine klare Aufgabenabgrenzung zwischen EG und Mitgliedstaaten;
- eine endgültige Behebung des weiterbestehenden Demokratiedefizits hinsichtlich der Rechte, aber auch zur besseren Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl;
- die Fortschreibung der Definition der Subsidiarität und
- die Umwandlung des Ausschusses der Regionen zu einer Regionalkammer mit echten Mitentscheidungsrechten.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Europäische Union mit einer solchen Reform in die Lage versetzt werden kann, diejenigen Zukunftsaufgaben, die auf europäischer Ebene gelöst werden müssen, erfolgreich zu bewältigen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß er in die Beratungen der Regierungskonferenz rechtzeitig und umfassend einbezogen wird.

Erweiterung der Gemeinschaft

- EG 80. Der Bundesrat befürwortet die zügige Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit allen Staaten der EFTA, die die Mitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft beantragt haben. Er sieht in ihrer Aufnahme eine politische und wirtschaftliche Stärkung der Gemeinschaft und ist der Auffassung, daß diese Staaten aufgrund ihres wirtschaftlichen Standes kurzfristig integriert werden können. Gleichzeitig wird sich jedoch eine institutionelle Reform der Gemeinschaft zur Sicherung ihrer Handlungsfähigkeit als notwendig erweisen.

Der Bundesrat bekennt sich zur besonderen Verantwortung der Gemeinschaft für die politische und wirtschaftliche Umgestaltung in den mittel- und osteuropäischen Staaten. Er vertritt die Auffassung, daß diese Herausforderung eine Konzentration der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen ihrer außenpolitischen Aktivitäten erfordert. Diese Staaten sind in ihren Reformbemühungen durch eine enge institutionelle Anbindung an die Gemeinschaft mit der Perspektive eines späteren Beitritts zu unterstützen; die Assoziationsabkommen mit einem Teil dieser Staaten weisen in die richtige Richtung.